

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

12. Jahrgang

Burg, 30.10.2018

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 154 Bekanntmachung der Stadt Jerichow zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019.....309
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 155 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017309
 - 156 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2017309
 - 157 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....311
 - 158 Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personen-

nahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....311

- 159 Bekanntmachung der über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personen-nahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017.....312

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 160 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 28.09.2018; Freiwilliger Landtausch Brettin, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0305/02.....312
 - 161 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zum Beschluss vom 22.10.2018; Freiwilliger Landtausch Gladau, Landkreis Jerichower Land, Verfahrensnummer: JL 9/0310/04.....315
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

154

Stadt Jerichow

Bekanntmachung zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

Der Stadtrat der Stadt Jerichow hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2018 Frau Marita Sontowski, Karl-Liebkecht-Straße 10 in 39319 Jerichow, zur Wahlleiterin und Frau Anja Schünicke, Karl-Liebkecht-Straße 10, 39319 Jerichow, zur stellv. Wahlleiterin zu den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 berufen.

Jerichow, den 10. Oktober 2018

gez. Bothe
Bürgermeister

C. Kommunale Zweckverbände

2. Amtliche Bekanntmachungen

155

Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafter, Landkreis Jerichower Land, Stadt Genthin und der Verein Wirtschaft im Jerichower Land e.V. haben am 25.05.2018 den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 473.001,41 und einem Jahresfehlbetrag von Euro 24.412,69 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 317 HGB erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von Euro 24.412,69 wird auf den Verlustvortrag angerechnet.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 12.11.2018 bis 16.11.2018 in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der TGZ Jerichower Land mbH in Jerichow / OT Roßdorf, An der Mittelheide 5, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

156

Wohnungsgesellschaft mbH Gommern

Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Wohnungs GmbH Gommern für das Geschäftsjahr 2017

1. Mit Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 01/2018 vom 25. September 2018 wird der von der K + L Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüferin Frau Könnecker, Alfeld am 06. September 2018

testierte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 mit einem Jahresfehlbetrag von 27.608,40 EUR festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 27.608,40 EUR wird gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung Nr. 02/2018 vom 25. September 2018 auf neue Rechnung vorgetragen. Dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung werden gemäß Beschlüsse der Gesellschafterversammlung Nr. 03/2018 und 04/2018 vom 25. September 2018 Entlastung erteilt.

2. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir erteilen dem Jahresabschluss und dem Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern für das Geschäftsjahr 2017 gemäß den Anlagen 1.1 bis 1.4 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Gommern, für das zum 31. Dezember 2017 endende Geschäftsjahr geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der Geschäftsführung der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, weisen wir auf die Ausführungen im Lagebericht hin. Dort ist insbesondere im Abschnitt 5 dargestellt, dass der Fortbestand der Gesellschaft aufgrund angespannter Liquidität bedroht und nur bei Bereitstellung zusätzlicher liquider Mittel durch die Gesellschafterin gesichert ist.

Alfeld, 06. September 2018

K + L Wirtschaftsprüfung GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Könnecker
Wirtschaftsprüferin

3. Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017 und der Lagebericht werden gemäß § 133 Absatz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, in der Zeit vom 01. bis 09. November 2018 zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Wohnungsgesellschaft mbH Gommern, Albert-Schweitzer-Str. 12 a öffentlich ausgelegt.

Gommern, den 02.10.2018

gez. Fiedler
Geschäftsführer

157

NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017

Der Aufsichtsrat der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH hat am 06.06.2018 den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.655.505,93 und einem Jahresüberschuss von Euro 282.124,16 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von Euro 282.124,16 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 19.11.2018 bis 22.11.2018 und vom 26.11.2018 bis 28.11.2018 in der Zeit von 7.30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

158

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Burg mbH hat am 06.06.2018 den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 4.783.612,76 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 19.11.2018 bis 22.11.2018 und vom 26.11.2018 bis 28.11.2018 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marienränke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

159

PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH

Bekanntmachung gemäß § 133 Absatz 1 Nr. 2 KVG LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH sowie die Entlastung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2017

Die Gesellschafterversammlung der PNV-Personennahverkehrsgesellschaft Genthin mbH hat am 06.06.2018 den Jahresabschluss 2017 mit einer Bilanzsumme von Euro 3.066.210,80 festgestellt.

Nach pflichtgemäßer Prüfung des Jahresabschlusses 2017 durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 19.11.2018 bis 22.11.2018 und vom 26.11.2018 bis 28.11.2018 in der Zeit von 07:30 Uhr bis 15.30 Uhr im Sekretariat der Geschäftsführung in den Geschäftsräumen der NJL-Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land mbH in Burg, Marientranke 35, zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Geschäftsführung

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

3. Amtliche Bekanntmachungen
- 4.

160

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 28.09.2018**

Freiwilliger Landtausch: Brettin
Landkreis: Jerichower Land
Verfahrensnummer: JL 9/0305/02

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Brettin-Genthin nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Genthin	11	3/5, 3/6, 4/6, 4/7, 4/8, 4/10, 14/2, 14/3
Brettin	2	4/7, 4/8, 4/6, 4/9, 4/10, 4/11, 4/12, 4/14

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 9,2 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farbig gekennzeichnet.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken eine Verbesserung der Bewirtschaftbarkeit erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

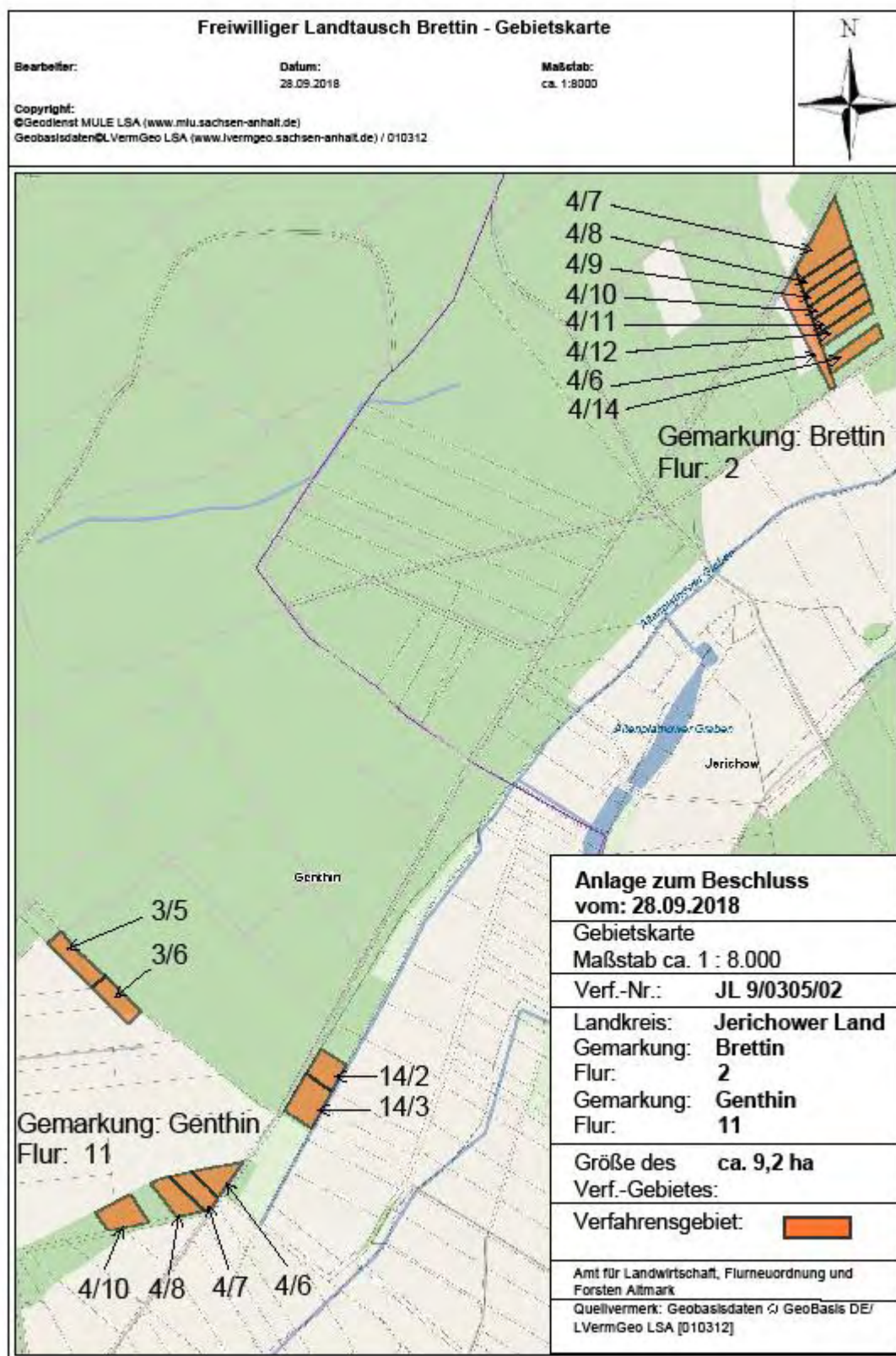
IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)



161

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

1. Ausfertigung

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss vom 22.10.2018**

Freiwilliger Landtausch: **Gladau**
Landkreis: **Jerichower Land**
Verfahrensnummer: **JL 9/0310/04**

I Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Gladau nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Gladau	2	3/2; 184/19
Gladau	4	37/10; 37/20
Gladau	17	12/20; 12/27; 32/1; 32/2
Gladau	18	1/4; 3/6; 3/31; 33/1
Hohenseeden	3	126/1
Hohenseeden	7	166/35

Die Verfahrensfläche beträgt ca. 21,93 ha. Die betreffenden Flurstücke sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarten farbig gekennzeichnet. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Gebietskarten liegen zur Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25 in 39576 Stendal, aus.

II Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 a Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die landwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Arrondierung von Grundstücken eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt.

III Anmeldung von unbekannten Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

(DS)

gez. Hausdorf
Sachgebietsleiterin

Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.